

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/12/9 9Os182/71, 12Os138/72, 13Os61/75, 15Os103/00 (15Os104/00, 15Os105/00, 15Os106/00, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.12.1971

Norm

StPO §41 Abs2

StPO §79 Abs2

StPO idF BGBI I 26/2000 §79 Abs4

StPO §284 Abs4 A

StPO §294 Abs2

Rechtssatz

Die Urteilsabschrift ist zur Rechtsmittelausführung dem schon für die Hauptverhandlung bestellten Armenvertreter zuzufertigen. - Unter Ergreifung eines Rechtsmittels ist sowohl dessen Anmeldung als auch dessen Ausführung zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 182/71

Entscheidungstext OGH 09.12.1971 9 Os 182/71

- 12 Os 138/72

Entscheidungstext OGH 05.09.1972 12 Os 138/72

nur: Die Urteilsabschrift ist zur Rechtsmittelausführung dem schon für die Hauptverhandlung bestellten Armenvertreter zuzufertigen. (T1) Beisatz: Hat eine Partei einen Vertreter oder Verteidiger, dann kann eine wirksame Zustellung nur an diesen erfolgen (SSt 26/24; Gebert-Pallin-Pfeiffer E 3 zu § 79 StPO). (T2) Veröff: RZ 1973/50 S 35

- 13 Os 61/75

Entscheidungstext OGH 11.09.1975 13 Os 61/75

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Uzw solange, als nicht dem Gericht die Beendigung des Vollmachtsverhältnisses angezeigt wurde. (T3)

- 15 Os 103/00

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 15 Os 103/00

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Hat eine Partei einen Vertreter oder Verteidiger, dann kann eine wirksame Zustellung nur an diesen erfolgen (SSt 26/24). (T4) Beisatz: Eine Rechtsmittelausführung der Staatsanwaltschaft ist gemäß § 79 Abs 2 StPO aF (wie auch nach§ 79 Abs 4 StPO idF BGBI I 26/2000) an den gewählten Verteidiger des Angeklagten zuzustellen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0097767

Dokumentnummer

JJR_19711209_OGH0002_0090OS00182_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at